

Auf den Grundstückflächen in 3,00 m Breite parallel zu der Straßenbegrenzungslinie bzw. zum angrenzenden Außenbereich sind untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14(1) BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, wie folgt zulässig:
Müllboxen, Stellplätze und Grundstückseinzäunungen.

Pflanzgebot

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Für die Flächen mit der zeichnerischen Festsetzung "Pflanzgebot" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, Buchstabe "a", sind folgende bodenständige Gehölze wahlweise zu pflanzen:

je 100 m² Bepflanzungsfläche im Bereich
des Pflanzstreifens

je 200 m² Bepflanzungsfläche im Bereich
des Kinderspieplatzes

1 baumartiges Gehölz

(wie Vogelkirsche, Linde und Eiche)

4 strauchartige Gehölze

(wie Liguster, Feldahorn, Schlehe, Hartriegel, Hasel, Weißdorn) und Waldhasel)

Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mindestens 3 Stück je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mindestens 4 verschiedene Arten der baum- sowie strauchartigen Gehölze zu pflanzen.

Als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt sind im Bereich des WA- und WA¹-Gebietes auf jedem Baugrundstück, mit Ausnahme der bebauten Baugrundstücke "Im Katzenwinkel" Nr. 24 und Nr. 26 sowie der geplanten Baugrundstücke mit Pflanzstreifen von 5 m, je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein hochwachsender bodenständiger Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten, wie Vogelkirsche, Linde und Eiche.

Leitungsrecht

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit Leitungsrechten festgesetzten Flächen sind zugunsten der Gemeinde Lengede, des Wasserverbandes Peine, der Hastra, der Deutschen Bundespost - Telekom - und der Landgas zu sichern.